

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1976

Hamburg, 30. Dezember 1976

Nummer 4  
(letzte Jahresnummer 1976)

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e.V. dazu:  
Anlage 1: Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V.  
Anlage 2: Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg über das Evangelische Hilfswerk Hamburg  
Anlage 3: Ordnung für den Vorstand des Evangelischen Hilfswerks Hamburg
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze von Angestellten und Lohnempfängern
3. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Rechnungsjahr 1977 + 1978
4. 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
5. Anlage zum Zustimmungsgesetz zum Vertrag über den Übergang des „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Cuxhaven“ in die Ev.-luth. Landeskirche Hanovers
6. Verordnung über die Anwendung fortgeltenden Rechts der Landeskirche

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einrichtung und Aufgaben des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik
8. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf und der Bugenhagengemeinde Nettelnburg

### II. Beschlüsse aus der Dritten Synode

- a) Beschlüsse aus der 53. Synodensitzung vom 4. November 1976
- b) Beschlüsse aus der 54. Synodensitzung vom 13. Dezember 1976

### III. Verwaltungsanordnungen

Kollektenplan 1977 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

### IV. Mitteilungen

1. Todesfälle
2. Friedhofsgebührenordnung St. Nikolai Hamburg-Moorfleet
3. Friedhofsgebührenordnung St. Nikolai in Hamburg-Billwerder

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Gesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e.V.

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 4. November 1976 beschlossene Gesetz:

#### § 1

Der Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. in dem in der Anlage 1 zu diesem Gesetz wiedergegebenen Wortlaut wird zugestimmt. Spätere Satzungsänderungen gelten als bestätigt, wenn die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder die von ihr bestimmte Stelle ihnen zustimmt. Sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

#### § 2

(1) Der Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg über das Evangelische Hilfswerk Hamburg in dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz wiedergegebenen Wortlaut wird zugestimmt.

(2) Die durch das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst in Hamburg wahrgenommenen übergemeindlichen

diakonischen Aufgaben werden durch das Evangelische Hilfswerk Hamburg fortgeführt.

(3) Die Außenstelle Cuxhaven des Landeskirchlichen Amtes für Gemeindedienst wird Einrichtung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven.

#### § 3

Die Ordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Hamburg vom 10. November 1949 (GVM S. 41) sowie die Verordnung betreffend das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst vom 1. Juni 1950 (GVM S. 13) werden aufgehoben.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt am 1. 12. 1976 in Kraft.

Hamburg, den 22. November 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

## Anlage 1

## Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V.

## Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefe Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Nordelbische Diakonische Werk weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und zur Verwirklichung des Diakonats der Kirche gibt sich das Nordelbische Diakonische Werk die folgende Ordnung:

## § 1

## Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Nordelbisches Diakonisches Werk e.V.“ Er ist am . . . unter der Register-Nummer . . . in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.

(2) Das Nordelbische Diakonische Werk hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Zeichen des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

(4) Das Geschäftsjahr des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist das Kalenderjahr.

## § 2

## Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKD

Das Nordelbische Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der EKD.

## § 3

## Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Nordelbischen Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

## § 4

## Vermögen

(1) Etwaige Gewinne des Nordelbischen Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Nordelbischen Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter des Nordelbischen Diakonischen Werkes bleibt hiervon unberührt.

## § 5

## Zweck und Aufgabe

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben im Sinne von Artikel 60 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahr. Es sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung.

(2) Im Verhältnis zu den Mitgliedern erfüllt das Nordelbische Diakonische Werk Aufgaben, die einer einheitlichen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie Aufgaben der ökumenischen Diakonie, der überregionalen Not- und Katastrophenhilfe, der zentralen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, der für die Gesamtarbeit des Nordelbischen Diakonischen Werkes erforderlichen Grundlagenforschung und der Mitwirkung bei der staatlichen Gesetzgebung.

(3) Das Nordelbische Diakonische Werk hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Mitglieder des Werkes zu fördern, die Vertretung gegenüber dem Diakonischen Werk der EKD wahrzunehmen sowie der Diakonie der Freikirchen, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden zu dienen. Es unterstützt die gemeinsame Planung von Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landesverbandes hinausgehen, insbesondere in den Arbeitsbereichen der Hilfen für junge Menschen, für Familien, für Kranke, für Behinderte, für alte Menschen, für sozial benachteiligte Personen und Gruppen, für Gefährdete, und in der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

## § 6

## Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Nordelbischen Diakonischen Werkes sollen werden:

- a) der Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V.,
- b) der Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V.,
- c) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- d) die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
- e) das Diakonische Werk Lübeck e.V.,
- f) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
- g) der Kirchenkreis Harburg,
- h) die Evangelisch-Methodistische Kirche Nordwestdeutschland.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung begründet. Sie endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr.

## § 7

## Rahmenrichtlinien

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Nordelbische Diakonische Werk für seine Mitglieder Rahmenrichtlinien auf folgenden Gebieten beschließen:

- a) gegenseitige Information,
- b) Mindestanforderungen für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen,
- c) Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter,
- d) Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung,
- e) Statistik.

(2) Das gleiche gilt für andere Bereiche, wenn dies die Diakonische Konferenz auf Antrag des Diakonischen Rates beschließt.

(3) Bei Erlass von Rahmenrichtlinien sind die vom Diakonischen Werk der EKD erlassenen Rahmenbestimmungen zu beachten.

(4) Im übrigen soll das Nordelbische Diakonische Werk durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der angeschlossenen Mitglieder unterstützen.

(5) Die angeschlossenen Mitglieder sind in ihrer Arbeit frei. Das Nordelbische Diakonische Werk ist nicht befugt, Weisungen zu geben oder in die Arbeit einzugreifen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die nach Absatz 1 und 2 beschlossenen Rahmenrichtlinien zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die Mitglieder hinzuwirken.

(6) Auf öffentlichem Recht beruhende oder mit der öffentlichen Hand auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Vereinbarungen gehen den Rahmenrichtlinien des Nordelbischen Diakonischen Werkes vor. Das gleiche gilt für das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der in diesem Bereich arbeitenden Freikirchen.

## § 8

### Organe

Organe des Nordelbischen Diakonischen Werkes sind:

- a) der Diakonische Rat (Vorstand),
- b) die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung).

## § 9

### Diakonischer Rat

(1) Der Diakonische Rat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der Nordelbischen Diakonischen Konferenz als Vorsitzendem,
- b) den Vorstandsmitgliedern der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg,
- c) einem vom Diakonischen Werk in Lübeck zu entsendenden Mitglied und zwar für 6 Jahre.

(2) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens treten an Stelle der gewählten Vorstandsmitglieder der Landesverbände die Stellvertreter in der bei der Wahl festgestellten Reihenfolge in den Diakonischen Rat ein. Für die Mitglieder des Diakonischen Rates gemäß Buchstabe c) ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse einsetzen.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

1. Der Landespastor für Schleswig-Holstein,
2. Der Landespastor für Hamburg.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Die Geschäftsführer der Landesverbände nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates teil.

## § 10

### Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat leitet das Nordelbische Diakonische Werk und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Diakonischen Konferenz vorbehalten oder den Geschäftsstellen übertragen sind.

(2) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Geschäftsstellen. Er kann ihnen Weisungen erteilen. Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstellen.

(3) Der Diakonische Rat ist berechtigt, im Namen des Nordelbischen Diakonischen Werkes Erklärungen zu den

das Werk berührenden grundsätzlichen Fragen abzugeben. Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz sind zu unterrichten.

(4) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Diakonische Rat hat die Aufgabe, der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vorschläge zur Berufung der Landespastoren zu machen.

(6) Der Diakonische Rat genehmigt die Wirtschaftspläne der Landesverbände der Inneren Mission e.V. in Schleswig-Holstein und Hamburg. Er beschließt die Wirtschaftspläne für die Geschäftsstellen und deren Stellenpläne.

(7) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 11

### Beschlußfassung des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Diakonische Rat tritt mindestens zu drei Sitzungen jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Diakonische Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gefaßt. Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Ein Beschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Ratsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 12

### Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden durch die Geschäftsstellen, die ihren Sitz in Hamburg und Rendsburg haben, geführt. Der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Lübeck e.V. können Fachaufgaben übertragen werden.

(2) Die Geschäftsstellen in Hamburg und Schleswig-Holstein werden jeweils durch einen Landespastor geleitet. Der Stellvertreter ist der jeweilige Geschäftsführer. Sie sind insbesondere für den ordentlichen Ablauf der Geschäfte der Geschäftsstelle verantwortlich. Landespastor, Geschäftsführer und Abteilungsleiter führen die Geschäfte der Geschäftsstelle in kollegialer Zusammenarbeit. Die Aufgaben des Leiters und des Geschäftsführers sind in einer Dienstanweisung festzuhalten, die vom Diakonischen Rat zu erlassen ist.

(3) Die Geschäftsführer und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des jeweils zuständigen Landespastors vom Diakonischen Rat berufen.

(4) Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen ist in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese ist vom Diakonischen Rat zu erlassen.

## § 13

## Diakonische Konferenz

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören die in § 6 genannten Mitglieder an. Ihre Vertretung wird durch Entsendung wie folgt geregelt:

- a) jeweils zehn von der Mitgliederversammlung entsandte Vertreter der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg,
- b) drei von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Lübeck e.V. entstandene Vertreter,
- c) fünf vom Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein zu entsendende Vertreter,
- d) 23 Vertreter der Fachverbände, wobei das Nähere durch eine Wahlordnung der Diakonischen Konferenz geregelt wird,
- e) ein Bischof und bis zu sieben weiteren von der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu berufende Vertreter,
- f) je ein Vertreter der Freikirchen, deren Werke und Einrichtungen im Nordelbischen Diakonischen Werk mitarbeiten.

(2) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz werden auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum Zusammentritt der neugewählten diakonischen Konferenz im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates, die Geschäftsführer und der zuständige Dezernent im Nordelbischen Kirchenamt nehmen an den Sitzungen beratend teil. Durch den Vorsitzenden der Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden.

(4) Wird ein Mitglied der Diakonischen Konferenz in den Diakonischen Rat gewählt, so ruht seine Mitgliedschaft in der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstellen, des Nordelbischen Kirchenamtes und des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche können nicht in die Diakonische Konferenz gewählt und berufen werden.

## § 14

## Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Diakonischen Rates,
- c) Beschlußfassung über die Jahresabrechnungen der Geschäftsstellen,
- d) Beschlußfassung über die Rahmenrichtlinien,
- e) Verabschiedung einer Geschäftsordnung.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Rates fallen, kann die Diakonische Konferenz Empfehlungen an den Diakonischen Rat beschließen.

(3) Die Diakonische Konferenz kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

## § 15

## Tagungen und Beschlußfassungen der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird nach jeder Neuwahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Konferenz erstmals zusammengerufen.

(2) Die Diakonische Konferenz tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens zwanzig ihrer Mitglieder oder der Diakonische Rat es verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der in Aussicht genommene Termin soll nach Möglichkeit ein halbes Jahr vorher mitgeteilt werden.

(4) Die Diakonische Konferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Diakonische Konferenz mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Sitzung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von Vierfünftel erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Tagungsleiter der Diakonischen Konferenz und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Vorsitzenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, das Abstimmungsergebnis und bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## § 16

## Fachverbände

(1) Es können Fachverbände gebildet werden.

(2) Die Fachverbände können sich eine Ordnung geben. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Sinne von § 12 Absatz 1 dieser Satzung.

## § 17

## Umlagen

(1) Vereinsbeiträge werden nicht erhoben. Mit den Mitgliedern kann jedoch die Erhebung einer Umlage zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes vereinbart werden.

(2) Die Aufwendungen und Erträge des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden für ein Jahr oder für mehrere Jahre durch einen Wirtschaftsplan festgestellt.

(3) Über die Wirtschafts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes dienen die Erträge aus dem Vermögen, die Zuschüsse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maßgabe des Haushaltsplans, Kollekten, Beiträge und Umlagen der Mitglieder und Zuwendungen.

## § 18

## Zusammenwirken

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk berichtet der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Arbeit des Werkes. Das Nordelbische Diakonische Werk gibt der Synode zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand der diakonischen Arbeit.

(2) An den Planungen des Werkes, die zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen können, sind die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt rechtzeitig zu beteiligen.

#### § 19

##### Schlichtungsstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Schlichtungsstelle gemäß \* . . . durch den Diakonischen Rat einzurichten.

#### § 20

##### Treuhandstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Treuhandstelle durch den Diakonischen Rat einzurichten.

#### § 21

##### Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der in § 15 vorgesehenen Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Diakonischen Konferenz bei den Geschäftsstellen einzureichen. Diese legen die Anträge unverzüglich dem Diakonischen Rat zur Stellungnahme vor.

#### § 22

##### Auflösung

Die Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes bedarf des Beschlusses der Diakonischen Konferenz mit der im § 15 angegebenen Mehrheit. Bei Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der EKD, das es für Zwecke der Diakonie zu verwenden hat.

#### Anlage 2

##### Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg über das Evangelische Hilfswerk Hamburg

1. Die von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate durch das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst wahrgenommenen übergemeindlichen diakonischen Aufgaben sind gesamtstädtische Aufgaben im Sinne des Art. 59 der Nordelbischen Kirchenverfassung.
2. Der Fortführung dieser Aufgaben dient das Evangelische Hilfswerk Hamburg.
3. Das Evangelische Hilfswerk Hamburg ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg im Sinne des Art. 60 a) der Nordelbischen Kirchenverfassung.
4. Die übergemeindlichen diakonischen Aufgaben des Evangelischen Hilfswerks Hamburg sollen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen nach Art. 58 Abs. 2 der Nordelbischen Kirchenverfassung von der Hamburger Kirchenkonferenz geordnet werden.

\* An dieser Stelle sollte eingesetzt werden: Ordnung für die Schlichtungsstelle beim gliedkirchlichen Diakonischen Werk vom 22. September 1966.

5. Bis zu einer Regelung nach Ziffer 4 ist der Kirchenkreis Alt-Hamburg Rechtsträger des Evangelischen Hilfswerks Hamburg.
6. Das Evangelische Hilfswerk Hamburg wird durch einen Vorstand geleitet. Das Nähere regelt die Ordnung für den Vorstand des Evangelischen Hilfswerks Hamburg (Anlage).
7. Die Durchführung der Aufgaben des Evangelischen Hilfswerks Hamburg und seine Geschäftsführung werden der Geschäftsstelle Hamburg des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V. übertragen. Hierüber wird zwischen dem Vorstand des Evangelischen Hilfswerks Hamburg und dem Nordelbischen Diakonischen Rat eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die der Zustimmung der Hamburger Kirchenkonferenz bedarf.
8. In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln
  - a) der Umfang der Weisungsbefugnisse des Vorstandes des Evangelischen Hilfswerks Hamburg gegenüber der Geschäftsstelle;
  - b) Mitwirkung des Vorstandes bei Personalentscheidungen der Geschäftsstelle für den Bereich des Evangelischen Hilfswerks Hamburg;
  - c) die Finanzierung der von der Geschäftsstelle für das Evangelische Hilfswerk Hamburg wahrgenommenen Aufgaben und die Ausweisung des Stellenplans.
9. Diese Satzung tritt am 1. 12. 1976 in Kraft.

#### Anlage 3

##### Ordnung für den Vorstand des Evangelischen Hilfswerks Hamburg

#### § 1

(1) Dem Vorstand für das Evangelische Hilfswerk Hamburg gehören an:

1. drei Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand Alt-Hamburg berufen werden; eines dieser Mitglieder soll Mitglied des Finanzausschusses des Kirchenkreistages sein;
2. drei Mitglieder aus den übrigen Kirchenkreisen in Hamburg, die auf Vorschlag der Kirchenkreisvorstände vom Sprengelbischof berufen werden; eines dieser Mitglieder soll aus dem Bereich des Kirchenkreises Harburg kommen;
3. der Landespastor für Hamburg;
4. ein Mitglied, das vom Nordelbischen Kirchenamt berufen wird;
5. der Vorsitzende, der von der Hamburger Kirchenkonferenz berufen wird.

(2) Für die Mitglieder zu Abs. 1 Ziff. 1 und 2 werden Stellvertreter berufen, die das Recht haben, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(3) Der Vorstand wählt aus den in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der beiden Vorsitzenden muß aus dem Kirchenkreis Alt-Hamburg, der andere aus einem der übrigen Kirchenkreise in Hamburg stammen.

(4) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. der Landespastor für Schleswig-Holstein;
2. der Referent für Diakonie im Kirchenkreisvorstand Alt-Hamburg;
3. der Vorsitzende des Landesverbandes der Inneren Mission in Hamburg e.V.

(5) Außerdem nehmen in der Regel die Abteilungsleiter der Geschäftsstelle Hamburg des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. an den Sitzungen teil.

#### § 2

Der Vorstand hat, vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Organe, insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über Art und Umfang der Aufgabengebiete des Evangelischen Hilfswerks Hamburg;
- b) Entscheidung über Angelegenheiten, welche die Organisation und die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Hamburg betreffen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung oder großer Tragweite sind;
- c) Antragstellung für den Haushalt einschließlich Stellenplan;
- d) Beantragung von außerplanmäßigen Mitteln einschließlich Nachbewilligungsanträgen, soweit letztere den Haushaltsansatz um mehr als 10 % übersteigen oder von besonderer Bedeutung sind;
- e) Festsetzung der Sonderhaushalte des Evangelischen Hilfswerks Hamburg und Genehmigung ihrer Abrechnungen;
- f) Erlaß von Richtlinien für die Verwaltung von Fonds, die durch die Kirchenkreiskonferenz Hamburg bereitgestellt sind;
- g) Beschlußfassung über die Vertretung in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien und Körperschaften.

#### § 3

Der Vorstand bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem Mitglied des Vorstandes, das aus den Mitgliedern nach § 1 Absatz 1 Ziff. 1 und 2 gewählt wird, sowie dem Landespastor für Hamburg. Im Verhinderungsfall werden sie von ihren Stellvertretern vertreten. Der Geschäftsführende Ausschuß entscheidet in dringenden Fällen; der Vorstand ist von den Beschlüssen zu unterrichten.

#### § 4

Der Vorstand kann Fachausschüsse einsetzen, in die auch Mitglieder berufen werden können, die dem Vorstand nicht angehören.

#### § 5

Bis zur Bildung des Vorstandes nach § 1 werden dessen Aufgaben durch den bisherigen Beirat des Landeskirchlichen Amtes für Gemeindedienst wahrgenommen.

## 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze von Angestellten und Lohnempfängern

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 4. November 1976 beschlossene Gesetz:

#### Artikel I

§ 3 des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze von Angestellten und Lohnempfängern vom 1. 12. 1975 (GVM 1975 S. 14) erhält folgende Fassung:

#### § 3

Versetzung ohne Einverständnis der Beteiligten

1. Angestellte und Lohnempfänger können im Aufsichtswege durch den Kirchenkreisvorstand nach Anhörung der Beteiligten auch ohne deren Einverständnis zu einem anderen Anstellungsträger versetzt werden, wenn ihre bisherige Stelle im Haushalt der Landeskirche oder des Kirchenkreises ganz oder zum Teil aufgehoben ist oder nach einem vom Kirchenkreistag beschlossenen Stellenplan aufgehoben werden soll. Das gleiche gilt für Mitarbeiter auf z.B.V.-Stellen des Kirchenkreises, die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ bezeichnet sind.
2. Die Rechtsfolgen der Versetzung bestimmen sich nach § 2 Abs. 1 und 3.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Hamburg, den 22. November 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

## 3. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Rechnungsjahr 1977 + 1978

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 13. Dezember 1976 beschlossene Gesetz:

#### § 1

„Das Rechnungsjahr 1977 + 1978 beginnt mit dem 1. Januar 1977 und schließt mit dem 31. Dezember 1978.“

#### § 2

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1977 + 1978 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je DM 172 996 400,- festgesetzt.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

Hamburg, den 30. Dezember 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

## Anlage (Auszug) Haushaltsplan 1977 + 1978

Einzelplan	Seite	Soll 1977 + 1978		Soll 1975 + 1976 (2. Nachtrags-HPl)	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine kirchliche Dienste	23	2 659 800	48 384 000	2 422 500	43 309 400
1 Besondere kirchliche Dienste	37	251 500	6 771 700	209 900	9 358 100
2 Kirchliche Sozialarbeit	53	319 000	22 096 900	2 065 000	34 371 500
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	65	52 600	251 600	1 397 600	11 376 100
4 Öffentlichkeitsarbeit	71	440 000	555 100	38 200	1 604 800
5 Bildungswesen und Wissenschaft	73	—	541 400	172 300	4 141 500
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	77	1 399 900	20 460 400	4 221 000	25 315 250
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	95	1 197 600	205 400	3 746 000	971 700
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	97	166 676 000	73 729 900	165 923 900	49 748 050
Summe Gesamthaushalt:		172 996 400	172 996 400	180 196 400	180 196 400

(Einzelplan 6 = nicht belegt)

**4. 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend  
Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an  
Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen  
Kirche im Hamburgischen Staate**

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 13. Dezember 1976 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. 10. 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 19. 7. 1973 (GVM 1973, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden hinter dem Wort „(Landeskirche)“ ein Komma und die Wörter „ihrer Kirchenkreise“ eingefügt.
- In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Landeskirche“ ein Komma und die Wörter „ihrer Kirchenkreise“ eingefügt.
- In Absatz 3 sind die Wörter „Schwerbeschädigten“ und „Schwerbeschädigtengesetzes“ durch die Wörter „Schwerbehinderten“ und „Schwerbehindertengesetzes“ zu ersetzen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4

(1) Die Versorgungsrente wird bei Angestellten nach der zuletzt bezogenen tariflichen Vergütung, bei Arbeitern nach dem zuletzt bezogenen tariflichen Lohn berechnet. Der Ortszuschlag für die Angestellten wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen berücksichtigt, jedoch nur bis zur Stufe 2. Bei den Arbeitern bleibt der Sozialzuschlag außer Ansatz. Ist der Angestellte oder Arbeiter in den letzten 5 Jahren vor seinem Ausscheiden in eine Vergütungs- oder Lohngruppe mit niedrigeren Bezügen herabgestuft worden, wird die Versorgungsrente nach dem Durchschnitt der Vergütung oder des Lohnes der letzten 5 Jahre berechnet.

(2) Die Versorgungsrente beträgt nach einer Dienstzeit von 5 Jahren 10 v. H. des nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Betrages. Sie steigt nach dem 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahr jährlich um 1 v. H., danach um 2 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. dieses Betrages.

(3) Als Dienstzeit gilt die nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Landeskirche, einer ihrer Kirchenkreise oder einer ihrer Kirchengemeinden zurückgelegte ununterbrochene Beschäftigungszeit. Als Dienstzeit wird auch die Beschäftigungszeit bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder bei einer anderen kirchlichen Einrichtung angerechnet, sofern die Arbeitnehmer unmittelbar in den Dienst der Landeskirche, einer ihrer Kirchenkreise oder einer ihrer Kirchengemeinden übernommen worden sind.

(4) Nicht berücksichtigt werden Beschäftigungszeiten, für die eine Versorgung gewährt wird oder eine Abfindung oder Versorgung gewährt worden ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Versorgungsrente darf zusammen mit dem Altersruhegeld bzw. der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, dem auf eine Höherversicherung entfallenden Rententeil, für die der Arbeitgeber die Beiträge übernommen hat, mit Versorgungsbezügen aus öffentlichen Mitteln oder einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie anderen nach Bestimmung des Kirchenrates zu berücksichtigenden Renten einen Betrag von 75 v. H. der Bezüge nach § 4 Abs. 1 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 20 d nicht übersteigen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In den Fällen, in denen die Bezüge gemäß § 5 Abs. 1 den Betrag von 75 v. H. der Bezüge nach § 4 Abs. 1 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 20 d übersteigen, wird eine Versorgungsrente von mindestens DM 20,— gewährt.“

## 4. § 6 erhält folgende Neufassung:

## „§ 6

Die Angestellten und Arbeiter erhalten auch vor Ablauf einer 5-jährigen Dienstzeit eine Versorgungsrente, wenn sie durch einen Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind. Die Rente beträgt in diesem Fall 30 v. H. des nach § 4 Abs. 1 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 20 d zugrunde zu legenden Betrages. Sie erhöht sich bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren entsprechend § 4 Abs. 2. Die Vorschriften des § 5 bleiben unberührt.“

## 5. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Wird einem Empfänger von Versorgungsrente die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen, weil er nicht mehr berufs- oder erwerbsunfähig ist, und nimmt er eine ihm zugewiesene Arbeit nicht an, so kann ihm die Versorgungsrente entzogen werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ gestrichen und durch die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

## 6. § 8 wird wie folgt geändert:

## „§ 8

(1) Die Zahlung der Versorgungsrente ruht, solange das Altersruhegeld aus der Rentenversicherung wegen Wiederaufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst nicht gezahlt wird.

(2) Die Zahlung der Versorgungsrente ruht ferner für die Zeit, in der Vergütung oder Lohn aus einem Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gezahlt wird. Beschäftigungszeiten von weniger als 3 Monaten innerhalb eines Jahres bleiben außer Betracht.

(3) Stehen dem Versorgungsempfänger 2 Bezüge nach diesem Gesetz zu, so ruht der niedrigere Bezug bis zur Höhe des Mindestruhegeldes (§ 5 Abs. 4), des Mindestwitwengeldes (§ 9 Abs. 1) oder des Mindestwaisengeldes (§ 10).“

## 7. Es wird nach § 8 folgender § 8 a eingefügt:

## „§ 8 a

(1) Die Zahlung der Versorgungsrente beginnt nach Ablauf der Zeit, für die Bezüge gezahlt worden sind, im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

(2) Die Zahlung der Versorgungsrente endet

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenempfänger verstorben ist,
2. mit Ablauf des Monats, in dem die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingestellt wird und der Versorgungsrentenempfänger eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
3. mit Ablauf des Monats, in dem die Einstellung der Zahlung nach § 7 Abs. 1 angeordnet worden ist.“

## 8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Abs. 2 wird gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden“ ersetzt durch die Wörter: „Die Vorschrift des Absatzes 1 findet“.

## 9. § 10 erhält folgende Neufassung:

## „§ 10

Vollwaisen erhalten, wenn dem verstorbenen Versorgungsberechtigten oder seiner Witwe Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zustand oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, eine Waisenrente in Höhe von 20 v. H. der Versorgungsrente, die der Angestellte oder Arbeiter erhalten hätte. Die Waisenrente beträgt mindestens 20 v. H. des in § 5 Abs. 4 bestimmten Betrages. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

## 10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 2 wird gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden“ ersetzt durch die Wörter „Die Vorschrift des Absatzes 1 findet“.

## 11. Es wird nach § 12 folgender § 12 a eingefügt:

## „§ 12 a

Die Leistungen nach den §§ 9 bis 12 dürfen zusammen nicht die Versorgungsrente übersteigen, die dem Versorgungsberechtigten zustand oder die ihm zugestanden hätte, wenn er am Todestage versorgungsberechtigt gewesen wäre. Soweit die Hinterbliebenenbezüge diesen Betrag übersteigen, werden sie im gleichen Verhältnis gekürzt.“

## 12. § 13 erhält folgende Neufassung:

## „§ 13

(1) Die Zahlung der Witwen- oder Waisenrente beginnt

1. mit dem 1. des Monats, der auf den Sterbemonat des Versorgungsberechtigten folgt,
2. mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Kind Vollwaise geworden ist.

(2) Die Zahlung der Witwen- oder Waisenrente endet mit Ablauf des Sterbemonats oder mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet.“

(3) Entsprechend den Vorschriften des Kirchlichen Versorgungsgesetzes wird das Waisengeld auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf den Witwer und die Waisen einer Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin entsprechende Anwendung.

## 13. Der bisherige § 16 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Versorgungsbezüge sind für die Zeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an neu zu berechnen. Ergibt sich danach im einzelnen ein niedrigerer Betrag, so werden die bisherigen Versorgungsbezüge so lange weitergezahlt, bis nach diesem Gesetz gleich hohe oder höhere Versorgungsansprüche erworben werden.“

## 14. § 20 wird ersatzlos gestrichen.

## 15. Nach § 20 c werden folgende §§ angefügt:

## „§ 20 d

Die Unterschiedsbeträge zwischen der Stufe 2 und der nach dem Tarifrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages oder die Sozialzuschläge nach den für die Arbeiter geltenden Bestimmungen werden neben der Versorgungs-, Witwen- oder Waisenrente gezahlt. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so werden die Unterschiedsbeträge und Sozialzuschläge auf die Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Vorschriften des § 5 bleiben unberührt.



## § 20 e

(1) Versorgungsempfänger, denen für den Monat Dezember eines Jahres Versorgung nach diesem Gesetz zusteht, erhalten für dieses Jahr eine Zuwendung in Höhe der für die Arbeitnehmer der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate jeweils geltenden Vomhundertsätze. Bemessungsgrundlage ist die für den Monat Dezember ungekürzt zustehende Versorgung. Für jeden Monat, für den kein Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetz besteht, ist die Zuwendung um ein Zwölftel zu kürzen.

(2) Hat der Berechtigte in demselben Jahr Anspruch auf eine weitere Zuwendung aus öffentlichen Mitteln, so wird eine solche Leistung auf die Zuwendung nach diesem Gesetz angerechnet.

## Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in Kraft.
2. Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate in seiner Neufassung bekanntzugeben und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

Hamburg, den 30. Dezember 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

**5. Anlage zum Zustimmungsgesetz  
zum Vertrag über den Übergang des  
„Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Cuxhaven“  
in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

(GVM Nr. 3/76)

## Vertrag

über den Übergang des Kirchenkreises Cuxhaven  
in die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate (im folgenden Landeskirche Hamburg genannt) – vertreten durch den Kirchenrat – und die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (im folgenden Landeskirche Hannover genannt) – vertreten durch den Landesbischof – schließen in Ausführung des § 1 Abs. 3 des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Juli 1970 folgenden Vertrag:

## § 1

(1) Der Kirchenkreis Cuxhaven der Landeskirche Hamburg geht mit seinen Kirchengemeinden, nämlich  
der Ev.-luth. Martinskirche Cuxhaven-Ritzbüttel,  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Gnadenkirche  
zu Cuxhaven,  
der Kirchengemeinde Groden,  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse,  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Cuxhaven,  
der Ev.-luth. Emmausgemeinde in Cuxhaven,  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Johannes-Kirche,  
Sahlenburg,

und mit seinen Kirchengliedern in die Landeskirche Hannover über. Mit dem Übergang wird die Landeskirche Hannover hinsichtlich des Kirchenkreises Cuxhaven und der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden Rechtsnach-

folgerin der Landeskirche Hamburg. Die Glieder der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Cuxhaven werden Glieder der Landeskirche Hannover.

(2) In den Kirchenkreis Cuxhaven werden im Zeitpunkt des Übergangs in die Landeskirche Hannover die zur Landeskirche Hannover gehörenden Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Altenbruch, Altenwalde und Lüdingworth gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannover eingegliedert werden.

## § 2

Mit dem Übergang treten im Gebiet des Kirchenkreises Cuxhaven die Verfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Landeskirche Hannover in Kraft und die Vorschriften der Landeskirche Hamburg außer Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

## § 3

(1) Für die Kirchenglieder und Kirchengemeinden des Kirchenkreises Cuxhaven sowie für den Kirchenkreis selbst gilt das Kirchensteuerrecht der Landeskirche Hannover.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 wird während einer Übergangszeit von zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1977 und auslaufend mit der Anwendung auf den Erhebungszeitraum bis zum 31. Dezember 1978, im Kirchenkreis Cuxhaven den Kirchengliedern der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden aus Billigkeitsgründen die Kirchensteuer insoweit generell erlassen werden, als der Betrag der festzusetzenden Kirchensteuer vom Einkommen bzw. der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Kirchensteuer den Betrag übersteigt, der sich ergeben würde, wenn die Kirchensteuer nach den zur Zeit in der Landeskirche Hamburg und bisher erhobenen Sätzen (8 % der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer) erhoben würde. Falls während der Übergangszeit der Kirchensteuersatz im Bereich der ehemaligen Landeskirche Hamburg von zur Zeit 3 % heraufgesetzt wird, fällt der Billigkeitserlaß von dem Zeitpunkt an weg, zu dem der erhöhte Kirchensteuersatz anzuwenden wäre.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden nur Anwendung, wenn das Land Niedersachsen sein Einvernehmen zur Durchführung dieser Bestimmungen erklärt und Anordnungen zur allgemeinen Berücksichtigung bei der Erhebung der Kirchensteuer im Bereich des Finanzamtes Cuxhaven ergehen. Die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird davon nicht berührt.

## § 4

(1) Die in eine Pfarrstelle im Kirchenkreis Cuxhaven berufenen Pastoren der Landeskirche Hamburg treten in den Dienst der Landeskirche Hannover über. Das Dienstverhältnis als Pfarrer wird mit der Landeskirche Hannover fortgesetzt. Die Übernahme wird durch die Landeskirche Hannover bestätigt.

(2) Auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der nach Absatz 1 übernommenen Pastoren finden die Vorschriften der Landeskirche Hannover Anwendung. Stehen einem Pastoren nach den Vorschriften der Landeskirche Hannover niedrigere Dienstbezüge zu als er vor der Übernahme erhalten hat, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, mit Ausnahme des örtlichen Sonderzuschlags, die ihm zuletzt zugestanden haben. Der bisher gezahlte „örtliche Sonderzuschlag“ wird nach Maßgabe der für die Pastoren im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Vorschriften weiter

gewährt. Die Ausgleichszulage entfällt, wenn der Pastor auf eine andere Stelle außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden überwechselt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Kirchenbeamte der Landeskirche Hamburg, die aus Anlaß des Übergangs des Kirchenkreises Cuxhaven in ein Dienstverhältnis zum Kirchenkreis Cuxhaven getreten sind.

#### § 5

(1) Angestellte und Arbeiter, deren Anstellungsträger eine kirchliche Körperschaft im Kirchenkreis Cuxhaven ist, erhalten einen Anstellungs- oder Arbeitsvertrag nach dem Mitarbeiterrecht der Landeskirche Hannover.

(2) Solange Umfang und Art der Tätigkeit keine Änderung erfahren, wird die nach dem bisherigen Vertrag gewährte Vergütungs- oder Lohngruppe beibehalten, soweit nicht das Recht der Landeskirche Hannover eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe vorsieht. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die in den Dienst der Landeskirche Hannover oder einer ihrer Körperschaften übernommenen Angestellten und Arbeiter richtet sich nach dem Recht der Landeskirche Hannover.

Bei Mitarbeitern, die aufgrund der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung von der Pflicht zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder befreit sind und daher nicht unter den Personenkreis fallen, der von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in die Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übergeleitet wird, wird das bisherige Verfahren fortgeführt. Sie erhalten bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Versorgungsrente von der Landeskirche Hannover in der Höhe, wie es das Gesetz betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. Oktober 1952 in der jeweils gültigen Fassung vorsieht.

#### § 6

(1) Die im Amt befindlichen Kirchenvorstände der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden bleiben bis zur Neubildung der Kirchenvorstände nach § 10 im Amt. Beim Ausscheiden von Kirchenvorstehern oder Ersatzkirchenvorstehern ergänzen sich die Kirchenvorstände durch Zuwahl. Treten mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenvorstände zurück, so findet eine Neubildung des Kirchenvorstandes nach dem Recht der Landeskirche Hannover statt.

(2) Die Gemeindeältesten bleiben längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres als Kirchenvorsteher im Amt. Sie gelten als berufene Mitglieder des Kirchenvorstands.

(3) Die Kirchenvorstände nehmen die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstands nach dem Recht der Landeskirche Hannover wahr.

#### § 7

Der vom Kirchenkreistag gewählte Superintendent des Kirchenkreises Cuxhaven bleibt mit den Rechten und Pflichten eines Superintendenten der Landeskirche Hannover im Amt.

#### § 8

(1) Der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Cuxhaven bleibt bis zur Neubildung des Kirchenkreistages nach § 10 im Amt.

(2) Die Glieder der Kirchengemeinden Altenbruch, Altenwalde und Lüdingworth, die im Zeitpunkt der Eingliederung dieser Kirchengemeinden in den Kirchenkreis Cuxhaven Mitglieder des Kirchenkreistages ihres Kirchenkreises sind, werden Mitglieder des Kirchenkreistages des Kirchenkreises Cuxhaven.

(3) Der Kirchenkreistag wählt aus den in den Kirchenkreistag nach Absatz 2 eintretenden Mitgliedern einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Beisitzer. Zwei weitere Beisitzer werden durch den Kirchenkreistag aus den Mitgliedern der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt.

(4) Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden und die drei Beisitzer bilden den Vorstand des Kirchenkreistages im Sinne des § 16 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung der Landeskirche Hannover.

(5) Der Kirchenkreistag und sein Vorstand nehmen die Rechte und Pflichten des Kirchenkreistages und seines Vorstandes nach dem Recht der Landeskirche Hannover wahr.

#### § 9

(1) Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Cuxhaven bleibt bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes nach § 10 im Amt.

(2) Die Mitglieder des Kirchenkreistages aus den Kirchengemeinden Altenbruch, Altenwalde und Lüdingworth, die im Zeitpunkt der Eingliederung dieser Kirchengemeinden in den Kirchenkreis Cuxhaven Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes ihres Kirchenkreises sind, werden Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Cuxhaven.

(3) Der Kirchenkreistag wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die den Kirchengemeinden Altenbruch, Altenwalde und Lüdingworth angehören, so viele Mitglieder in den Kirchenkreisvorstand, daß einschließlich der in Absatz 2 bezeichneten Mitglieder ein geistliches Mitglied und zwei nichtgeistliche Mitglieder aus diesen Kirchengemeinden dem Kirchenkreisvorstand angehören. Die nach Satz 1 zu Wählenden dürfen nicht dem Vorstand des Kirchenkreistages angehören.

(4) Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Rechte und Pflichten eines Kirchenkreisvorstandes nach dem Recht der Landeskirche Hannover wahr.

#### § 10

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Übergang des Kirchenkreises Cuxhaven in die Landeskirche Hannover findet eine Neubildung der Kirchenvorstände der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden und eine Neubildung des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes sowie eine Neuwahl der Stellvertreter des Superintendenten und des Vorsitzenden der Mitarbeiterkonferenz und der Leiter der Fachgruppen statt.

(2) Die Gemeindeältesten in den in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden bleiben auch bei einer Neubildung des Kirchenvorstandes, längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, als Kirchenvorsteher im Amt. Sie gelten als berufene Mitglieder des Kirchenvorstandes und sind auf die Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteher anzurechnen.

(3) Die Termine für die Neubildung der Organe und für die Neuwahlen nach Absatz 1 werden vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Cuxhaven festgesetzt.

## § 11

Die Landeskirche Hamburg verpflichtet sich, an die Landeskirche Hannover die Archivalien und Akten, die die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Cuxhaven betreffen, herauszugeben, die Rechte an den als Depositum im Staatsarchiv Hamburg befindlichen alten Archivalien an die Landeskirche Hannover abzutreten und die zur Übernahme der Verwaltung dieser Kirchengemeinden und des Kirchenkreises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 12

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen.

## § 13

Dieser Vertrag tritt in dem Zeitpunkt in Kraft in dem nach dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Juli 1970 beschlossene Verfassung der Nordelbischen Kirche in Kraft tritt.

Hamburg, den 30. Juni 1976

Evangelisch-lutherische Kirche im  
Hamburgischen Staate  
D. Wölber  
Präsident des Kirchenrates

Hannover, den 6. August 1976

Evangelisch-lutherische Landeskirche  
Hannovers  
D. Lohse  
Landesbischof

#### 6. Verordnung über die Anwendung fortgeltenden Rechts der Landeskirche

Gemäß Art. 42 Abs. 1 a) der Verfassung verordnet der Kirchenrat:

## § 1

Soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landeskirche gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes in Kraft bleiben und anstelle landeskirchlicher Organe die Organe des Kirchenkreises Alt-Hamburg nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zuständig sind oder für zuständig erklärt werden, entscheidet in Zweifelsfällen der Kirchenkreisvorstand darüber, bei welchen Organen, Gremien und Amtsstellen des Kirchenkreises die Zuständigkeit liegt.

## § 2

Für die Abrechnung des landeskirchlichen Haushalts 1975/76 sind die Organe des Kirchenkreises Alt-Hamburg zuständig.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 30. Dezember 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

#### 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einrichtung und Aufgaben des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik

## Artikel 1

Die Veränderung über Einrichtung und Aufgaben des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik vom 31. 8. 1964 (GVM 1964 Seite 60) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über das Amt für Kirchenmusik“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Amt für Kirchenmusik ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Förderung der Kirchenmusik in Hamburg.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Amt für Kirchenmusik gehören an  
a) fünf im Dienst des Kirchenkreises Alt-Hamburg oder seiner Gemeinden stehende Kirchenmusiker,  
b) sechs weitere Mitglieder, davon mindestens drei Pastoren.“

4. Die Mitglieder werden vom Kirchenkreisvorstand auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

5. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenkreisvorstand kann das Amt für Kirchenmusik mit der Verteilung der Mittel aus dem Musikpflegefonds beauftragen und hierfür Richtlinien erlassen.“

## Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1977 in Kraft. Die Berufungen nach § 3 können bereits vor Inkrafttreten zum 1. 1. 1977 ausgesprochen werden.

2. Das Amt der bisherigen Mitglieder des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik endet am 31. 12. 1976.

#### 8. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf und der Bugenhagengemeinde Nettelnburg

Mit Zustimmung der beiden beteiligten Kirchenvorstände verordnet der Kirchenrat gemäß Artikel 42, 1 l der Verfassung folgende Änderung der Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf und der Bugenhagengemeinde Nettelnburg.

## § 1

Die Straße Wiesnerring sowie die geraden Hausnummern 110/Ende des Weidenbaumweg werden aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf ausgepfarrt und in die Bugenhagengemeinde Nettelnburg eingepfarrt.

## § 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt: Von der Grenze der Landeskirche an dem Punkt, an dem die Kampbille in die Bille mündet, die Kampbille aufwärts nach Süden und unter dem Bahndamm hindurch. Von hier aus die Kampbille weiter aufwärts ca. 300 m nach Osten bis zu einem von Norden einmündenden Stichgraben. Diesen Graben entlang zunächst ca. 20 m nach Norden, sodann ca. 270 m nach Osten bis zur Nord-Ost-Ecke des Grundstücks Wiesnerring Nr. 35 (Kinderheim). Weiter nach Süden an der Ostgrenze des Grundstücks Wiesnerring Nr. 35 bis zu einem Graben, der die Grundstücke Wiesnerring und Dusiplatz trennt. In diesem Graben entlang nach Osten bis zur Nordgrenze des Grundstücks Weidenbaumweg Nr. 110. Von der Nordgrenze dieses Grundstücks sodann nach Süden auf der Mitte der Straße Weidenbaumweg bis zu ihrem Ende an der Kampbille. Von dort die Kampbille aufwärts in südöstlicher Richtung bis zum Schleusengraben.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 11. 1976 in Kraft.

Hamburg, den 30. August 1976

Der Präsident des Kirchenrates  
Boveland  
Vizepräsident

## II. Beschlüsse aus der Dritten Synode

- a) Die Dritte Synode hat in ihrer 53. Sitzung am 4. November 1976 im Gemeindesaal der Hauptkirche St. Michaelis
1. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze (siehe GVM Nr. 4/76, S. 14),
  2. das Zustimmungsgesetz zum Cuxhaven-Vertrag (siehe GVM Nr. 3/76, S. 8),
  3. das Gesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e.V. (siehe GVM Nr. 4/76, S. 9),
- b) in ihrer 54. Sitzung am 13. Dezember 1976 im Bürger-schaftssaal des Rathauses
1. das 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (siehe GVM Nr. 4/76 S. 15),
  2. das Gesetz über den Haushalt 1977 + 1978 (siehe GVM Nr. 4/76, S. 14) beschlossen.

✻

## III. Verwaltungsanordnungen

### Kollektenplan 1977

#### der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

(den Kirchengemeinden bereits mit Rundschreiben 381/76 am 10. September mitgeteilt)

Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche begründet die Zuständigkeit der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche für die Aufstellung des Kollektenplanes 1977. Hinsichtlich der einstweiligen Fortgeltung des zur Zeit in Kraft befindlichen landeskirchlichen Kollektenrechts gilt § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche.

Der nachstehend bekanntgegebene Kollektenplan wurde vom Rat der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche beschlossen und an die kirchenleitenden Organe der Gliedkirchen mit der Bitte weitergeleitet, diesem Kollektenplan zuzustimmen und ihn in den kirchlichen Amts- und Verordnungsblättern zu veröffentlichen.

Der Kirchenrat der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate hat in seiner Sitzung am 9. August 1976 seine Zustimmung beschlossen.

Bei der Erstellung des ersten Nordelbischen Kollektenplans wurde angestrebt, die bestehenden Kollektenverpflichtungen der nordelbischen Kirchen in einem gemeinsamen Plan in einem vertretbaren Rahmen und mit gleichem Volumen erneut zu berücksichtigen. In Einzelfällen hat dies dazu geführt, daß im Interesse der Gleichbehandlung der jeweiligen Dienste und Einrichtungen auch neue Kollekten-

empfänger in bescheidenem Umfang künftig mit bedacht werden.

Da die Zahl der Pflichtkollekten möglichst gering gehalten werden sollte, wurden sie durch sechs Kollektenempfehlungen für an sich „offene“ Sonntage ergänzt. Die Empfehlungen sollen ebenfalls gewährleisten, daß die bisherigen Empfänger in etwa gleichem Umfang wie bisher berücksichtigt werden.

In mehreren Fällen wurden Kollekten trotz einheitlicher Widmung auf mehrere Empfänger aufgeteilt. Die jeweiligen Verteilerschlüssel sind auf der Grundlage der bisherigen Kollektenzuweisungen berechnet worden.

Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis spätestens Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 17/03065 des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Vereinsbank Hamburg, Abteilung Mohlenhof, oder auf das Postscheckkonto Hamburg 47179-203 zu überweisen.

Das in der Verwaltungsverordnung betreffend das Kollektenwesen vorgeschriebene Formblatt, das in der Kanzlei des Kirchenkreisamtes erhältlich ist, ist gleichfalls bis zum Mittwoch nach dem Sammeltag der Kirchenhauptkasse einzureichen. Es ist stets der gesamte Betrag auf dem Formblatt einzutragen. Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten haben den Kollektenertrag auf der Rückseite des Formblattes aufzugliedern.

Erträge von Kollekten aus Wochenschlußandachten, Abendgottesdiensten oder anderen gottesdienstähnlichen Veranstaltungen unterliegen der jeweiligen Verfügung des Kirchenvorstandes.

Kollektenplan 1977  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1977 (Neujahrstag)	offen
2.	2. Januar 1977 (So. n. Neujahr)	offen
3.	6. Januar 1977 (Epiphantias)	offen
4.	9. Januar 1977 (1. So. n. Epiphantias)	offen
5.	16. Januar 1977 (2. So. n. Epiphantias)	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
6.	23. Januar 1977 (3. So. n. Epiphantias)	offen; Empfehlung: Johanniter-Orden (Schwesternhelferinnen-Ausbildung und Unfalldienst)
7.	30. Januar 1977 (Letzter So. n. Epiphantias)	Projekte der Diasporakirchen (Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Bund, Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien)
8.	6. Februar 1977 (Septuagesimä)	offen
9.	13. Februar 1977 (Sexagesimä)	Bibelverbreitung in der Welt; Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgemeinschaften
10.	20. Februar 1977 (Estomihi)	Arbeit an Suchtgefährdeten
11.	27. Februar 1977 (Invokavit)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)
12.	6. März 1977 (Reminiszere)	offen
13.	13. März 1977 (Okuli)	Lutherischer Weltdienst
14.	20. März 1977 (Lätare)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Geistig-Behinderte, Nichtseßhafte)
15.	27. März 1977 (Judika)	Partnerarbeit und Stätten des Kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR (Diakonisches Werk)
16.	3. April (Palmarum)	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
17.	7. April 1977 (Gründonnerstag)	offen
18.	8. April 1977 (Karfreitag)	Brot für die Welt
19.	10. April 1977 (Ostersonntag)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)
20.	11. April 1977 (Ostermontag)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Blindendienst, Gefängnisseelsorge, Stiftung Anscharhöhe)
21.	17. April 1977 (Quasimodogeniti)	Mütterarbeit (Diakonisches Werk, Frauenwerk)
22.	24. April 1977 (Misericordias Domini)	offen
23.	1. Mai 1977 (Jubilate)	offen
24.	8. Mai 1977 (Kantate)	offen
25.	15. Mai 1977 (Rogate)	Nordelbisches Missionszentrum
26.	19. Mai 1977 (Himmelfahrt)	offen
27.	22. Mai 1977 (Exaudi)	Ökumenisches Opfer
28.	29. Mai 1977 (Pfingstsonntag)	Nordelbisches Missionszentrum
29.	30. Mai 1977 (Pfingstmontag)	offen
30.	5. Juni 1977 (Trinitatis)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Gehörlose, Alleinstehende)
31.	12. Juni 1977 (1. So. n. Trinitatis)	offen; Empfehlung: Kirchentagskollekte
32.	19. Juni 1977 (2. So. n. Trinitatis)	Diakonisches Werk (EKD)
33.	26. Juni 1977 (3. So. n. Trinitatis)	Bahnhofsmision (Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Altona, Harburg)
34.	3. Juli 1977 (4. So. n. Trinitatis)	Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen, Flensburg, Volksdorf, Kropp, Jerusalem)
35.	10. Juli 1977 (5. So. n. Trinitatis)	offen
36.	17. Juli 1977 (6. So. n. Trinitatis)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)
37.	24. Juli 1977 (7. So. n. Trinitatis)	offen
38.	31. Juli 1977 (8. So. n. Trinitatis)	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD) –
39.	7. August 1977 (9. So. n. Trinitatis)	offen

Kollektenplan 1977  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
40.	14. August 1977 (10. So. n. Trinitatis)	Ev.-Luth. Kirche in Jordanien (Palästina- und Zentralverein für Mission unter Israel)
41.	21. August 1977 (11. So. n. Trinitatis)	offen
42.	28. August 1977 (12. So. n. Trinitatis)	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
43.	4. September 1977 (13. So. n. Trinitatis)	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diakonisches Werk)
44.	11. September 1977 (14. So. n. Trinitatis)	Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen, Flensburg, Volksdorf, Kropp, Jerusalem)
45.	18. September 1977 (15. So. n. Trinitatis)	Nordelbische Seemannsmission
46.	25. September 1977 (16. So. n. Trinitatis)	offen
47.	2. Okt. 1977 (17. So. n. Trinitatis Erntedankfest)	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
48.	9. Oktober 1977 (18. So. n. Trinitatis)	Diakonenanstalten (Rickling, Rauhes Haus)
49.	16. Oktober 1977 (19. So. n. Trinitatis)	offen
50.	23. Oktober 1977 (20. So. n. Trinitatis)	offen; Empfehlung: Schlesw.-Holst. Kirchbauverein
51.	30. Oktober 1977 (21. So. n. Trinitatis)	Projekte der Diasporakirchen (Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Bund, Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien)
52.	31. Oktober 1977 (Reformationstag)	offen
53.	6. November 1977 (Drittletzt. So. d. KJ)	offen
54.	13. November 1977 (Vorletzt. So. d. KJ)	Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge, Friedensdienste)
55.	16. November 1977 (Bußtag)	offen
56.	20. November 1977 (Letzter Sonntag d. KJ)	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diakonisches Werk)
57.	27. November 1977 (1. Sonntag im Advent)	Stadtmission (Kiel, Hamburg, Lübeck, Altona)
58.	4. Dezember 1977 (2. Sonntag im Advent)	offen; Empfehlung: Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk
59.	11. Dezember 1977 (3. Sonntag im Advent)	Bibelverbreitung in der Welt, Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften
60.	18. Dezember 1977 (4. Sonntag im Advent)	offen
61.	24. Dezember 1977 (Heiligabend)	Brot für die Welt
62.	25. Dezember 1977 (1. Weihnachtstag)	offen
63.	26. Dezember 1977 (2. Weihnachtstag)	offen
64.	31. Dezember 1977 (Silvester)	Projekt des Diakonischen Werkes

## IV. Mitteilungen

### 1. Todesfälle

#### Nachruf für Pastor em. Erich Dräger

Erich Dräger wurde am 27. Oktober 1908 in Cuxhaven geboren. Nach bestandenerm Abitur studierte er Theologie an den Universitäten Kiel, Tübingen, Greifswald, Rostock und an der Theol. Hochschule Bethel. Beide theologische Prüfungen legte Erich Dräger vor dem Theol. Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche ab. Als Soldat, während eines Heimaturlaubs, wurde der junge Theologe in der St. Gertrud-Kirche zu Cuxhaven-Döse ordiniert. Nach seiner Rückkehr aus dem Zweiten Weltkrieg wurde er Hilfsprediger

und 1946 Pastor der Gemeinde Cuxhaven-Döse. Als Pastor von Döse-Duhnen mußte er aus Gesundheitsgründen bereits 1971 in den Ruhestand gehen. Am Reformationssonntag 1971 hielt er seine Abschiedspredigt und legte noch einmal seiner Gemeinde die biblische Botschaft im reformatorischen Verständnis aus. Nach längerer Krankheit wurde Pastor em. Dräger am 19. September 1976 heimgerufen. Die Trauerfeier hielt Superintendent Rabe; er predigte über das Wort aus dem Propheten Jeremia 23: „Bin ich nur ein Gott der nahe ist, spricht der Herr, und nicht auch ein Gott von ferneher?“

## Nachruf für Pastor em. Paul Kreye

Im 82. Lebensjahr ist am 2. Advent 1976 Pastor em. Paul Kreye verstorben.

Paul Kreye ist am 19. März 1895 in Braunschweig geboren. Das Abitur bestand er am Gymnasium in Braunschweig und studierte danach in Göttingen, Heidelberg und Berlin Theologie. Beide theologischen Prüfungen legte er in der Braunschweigischen Landeskirche ab und wurde am 10. Juli 1921 in Wolfenbüttel ordiniert. Nach seinen ersten neuen Amtsjahren in der Gemeinde Holzminde wählte der Kirchenvorstand Pastor Kreye 1930 zum Pastor der Dreifaltigkeitsgemeinde in Hamburg-Hamm. In dieser Gemeinde hat er mit großer Hingabe bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1963 gearbeitet. Sie verdankt ihm den Neubau der im Krieg völlig zerstörten Hammer Kirche. Pastor Kreye war viele Jahre hindurch Mitglied der Synode und des Kirchenrates der Hamburgischen Landeskirche.

Seine Familie hat über die Todesanzeige das Wort aus dem Hebräerbrief gesetzt: „Jesus Christus, gestern und heute, und derselbe auch in Ewigkeit.“

## Nachruf für Pastor em. Gerhard Schade

Am 19. November 1976 ist Pastor em. Gerhard Schade kurz nach Vollendung seines 79. Lebensjahres heimgegangen.

Pastor Schade ist am 9. Oktober 1897 in Wandsbek geboren. Er studierte an den Universitäten Rostock, Kiel, Berlin und Göttingen Theologie. 1921 bestand er das erste, 1923 das zweite theologische Examen in der Hamburgischen Landeskirche. Am 25. Mai 1923 wurde er von Senior Stage ordiniert und der Gemeinde Nord-Barmbek als Hilfsprediger zugewiesen. Der Kirchenvorstand von Nord-Barmbek wählte Gerhard Schade 1926 zum Pastor der Gemeinde. 1932 nahm P. Schade eine Berufung an die St. Petri-Kirche in Rostock an. Nach 8 Jahren kehrte er in die Hamburgische Landeskirche zurück und wurde zum Pastor der Gemeinde St. Gertrud gewählt. Nach 25jähriger Amtszeit in St. Gertrud ging er am 31. Oktober 1965 in den Ruhestand. Von vielen Verpflichtungen in der Gemeinde und in der Gesamtkirche entbunden, widmete er sich ganz den Bibelstudien und hier besonders der Revision der Apokryphen.

Die Trauerfeier auf dem Tonndorfer Friedhof stand unter dem Wort aus dem Buch Josua: „Siehe, ich habe dir geboten, daß du getrost und freudig seist.“

**2. Friedhofsgebührenordnung****für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde  
Hamburg-Moorfleet**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde, Hamburg-Moorfleet, ist durch Beschluß des Kirchenvorstands am 5. 8. 1976 neu gefaßt worden und tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth.

St. Nikolai Kirchengemeinde Hamburg-Moorfleet, Moorfleeter Kirchenweg 64, 2000 Hamburg 74, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Das Landeskirchenamt

**3. Friedhofsgebührenordnung****für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai  
zu Hamburg-Billwerder**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom 11. Juni 1976 neu gefaßt worden und tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde zu Hamburg-Billwerder, Billwerder Billdeich 136, 2000 Hamburg 74, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Das Landeskirchenamt

Dies ist die letzte Ausgabe der „Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate“, die als kirchliches Amtsblatt erstmals am 1. Januar 1925 herausgegeben wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Gesetze und Verordnungen der Landeskirche im „Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg“ verkündet.

Vom 1. Januar 1977 tritt an die Stelle der GVM für den Bereich des Kirchenkreises Alt-Hamburg das „Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“, für den Bereich des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven das „Kirchliche Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers“.

Hamburg, den 30. Dezember 1976

Das Landeskirchenamt

